

Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Turnhalle in Aventoft

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2014 folgende Satzung für die Inanspruchnahme der Turnhalle in Aventoft:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Aventoft unterhält am Dres-Park-Stadion in Aventoft eine Turnhalle. Die Gemeinde Aventoft ist Träger und Eigentümer der Turnhalle. Sie hat das alleinige Recht, über die Gebrauchsüberlassung zu bestimmen und eine Benutzungssatzung zu erlassen.

§ 2 Nutzerinnen/Nutzer

- (1) Die Turnhalle kann von allen über 18 jährigen Einwohner/innen der Gemeinde Aventoft für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen gegen eine Gebühr genutzt werden.
- (2) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, sind ausdrücklich verboten.
- (3) Eigenveranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor Veranstaltungen nach Abs. 1.
- (4) Die Teilnehmerzahl darf bei bestuhlten Veranstaltungen 85 Personen nicht überschreiten.
- (5) Die Nutzung der Halle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Turnhalle besteht nicht.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung für Veranstaltungen in Turnhalle ist rechtzeitig im Voraus bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kultur-, Sozial und Umweltausschuss (KSUA) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Termins und der Art der Veranstaltung sowie der erwarteten Teilnehmerzahl zu stellen.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende erteilt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Nutzungsvereinbarung kann mit Auflagen versehen werden. Aus wichtigem Grund kann sie widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Turnhalle werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Anfang und Ende der Benutzung sowie die Dauer der Veranstaltung werden mit der / dem Vorsitzenden des KSUA festgelegt. Eine Benutzung außerhalb der festgesetzten Zeiten bedarf ihrer / seiner Zustimmung.
- (2) Die Räumlichkeiten müssen am darauffolgenden Tag 12:00 Uhr aufgeräumt und besenrein übergeben werden.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die jeweilige Nutzungsvereinbarung umfasst die Nutzung der Turnhalle mit Bühne und die Sanitäreanlagen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (3) Bei Benutzung der Küche ist die Verwendung von eigenen Geschirrtrockentüchern vorgeschrieben.
- (4) Der Kühlschrank darf nur für die Frischhaltung und Kühlung von Getränken und Lebensmitteln genutzt werden. Getränke und Lebensmittel sind noch am selben Tag zu verzehren. Darüber hinausgehende Lagerungen sind untersagt (Leitlinien HACCP).
- (5) Die vorhandenen Stühle können mitbenutzt werden. Nach Gebrauch sind diese zu reinigen und in den Abstellraum zurück zustellen. Mitgebrachte Stühle sind mit Filzgleitern zu versehen. Ebenso Tische, Bänke oder andere Gegenstände, die auf dem Hallenboden stehen sollen.
- (6) Die Heizungsanlage ist ausschließlich durch den Hausmeister/der Hausmeisterin zu bedienen.
- (7) Stromversorgungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung für die Besucher so gering wie möglich gehalten wird. Ggf. sind Leitungen entsprechend durch Matten abzudecken.
- (8) Dekorationen sind mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin abzusprechen.
- (9) Beschädigungen an den Räumen und der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden.
- (10) Anfallende Abfälle müssen von der Nutzerin/dem Nutzer selbst eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (11) Das Rauchen ist in der Turnhalle untersagt. Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist einzuhalten. Im gesamten Bereich der Turnhalle besteht Rauchverbot. Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem rauchfreien Bereich raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten (deutlicher Hinweis auf das Rauchverbot sowie Unterbinden des Rauchens im jeweiligen Verantwortungsbereich) nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Auf die Durchsetzung des Rauchverbotes ist entsprechend zu achten.
- (12) Der Veranstalter/Die Veranstalterin haben die Turnhalle sowie alle Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Sanitärräume sind gereinigt zu hinterlassen.

§ 7

Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer hat der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer hat auf ihre / seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Bei der Übernahme hat die / der Nutzerin / Nutzer sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Das überlassene Gebäude und die Gegenstände dürfen nur zu dem beantragten Zweck benutzt werden. Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nicht vorgenommen werden. Das Gebäude und die überlassenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und auf das Sorgfältigste zu schonen.
- (4) Die Nutzerin / Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) eingehalten werden. Gemäß § 5 Jugendschutzgesetz ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgebeauftragten oder erziehungsberechtigten Person keinen Zutritt zur Veranstaltung erhalten. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren darf der Zutritt ohne Begleitung einer personensorgebeauftragten oder erziehungsberechtigten Person nur bis maximal 24.00 Uhr gewährt werden. Um 24.00 Uhr hat der Veranstalter alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person befinden, zum Verlassen der Turnhalle aufzufordern.
- (5) Die Meldepflichten gegenüber der GEMA und der Künstlersozialkasse obliegen der Nutzerin / dem Nutzer.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen, ist eine vorübergehende Gaststättengenehmigung beim Ordnungsamt des Amtes Südtondern zu beantragen, da die Turnhalle nicht als Gaststätte konzessioniert ist.
- (7) Die Nutzerin / Der Nutzer hat während der gesamten Veranstaltung darauf zu achten, dass die Fluchttüren geöffnet sind. Die Fluchtwegleuchten müssen eingeschaltet sein.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer stellt die Gemeinde Aventoft vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen / seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner / ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einhaltung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer verzichtet ihrerseits / seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Aventoft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Aventoft

- (3) Für Veranstaltungen sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden. (Der Kommunale Schadenausgleich des Landes Schleswig-Holstein für entsprechende Veranstaltungen sehr hohe Haftungssummen empfiehlt und empfehle ggf. eine dortige Rücksprache. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist der Gemeinde Aventoft bei Bedarf nach Aufforderung vorzulegen).
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Aventoft als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Aventoft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht in der Turnhalle üben die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Beauftragten (z.B. Hausmeister/in) aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen die weitere Benutzung der Turnhalle zu untersagen.

§ 10 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde Aventoft ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zuzulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 Kraft.

Aventoft, den 20.03.2014

Christine Harksen
-Bürgermeisterin -

-Siegel-